



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. X. Des Savoyschen Gesandten Anfechtung wegen des Articuli, Pignerol betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1649.
Mart.
April.

ten doch dieses alles hochvernünftig bedencken, und es bey deme, was Dero Subdelegirter gedachter Gemeinschaft-Aemter halber, allbereit in den Recels mitgebracht, bewenden, und sich durch ein oder andern passionirten zu dergleichen Distinction, dem Instrumento Pacis zugegen, nicht bewegen lassen, sondern an Dero Subdelegirten, wie jüngst gebeten, die nothwendige Verordnung zu machen, daß nicht allem obgedachter Recels vollenstrecket werde, sondern auch Herr Pfalz-Graff Christian Augusti Fürstliche Gnaden künftig sich nothwendiger Beyhilfse und Assistenz, auch auf den angedroheten Fall thätlicher Turbationen und Destitutionen, gehöriger Handhabung und Manutencenz zu getrostest haben möge, günstigen und genügsamen Befehl thun, auch gnädig belieben, daß gegen den angegebenen Commandanten zu Barckstein, wegen seiner beharrlichen Halsstarrigkeit und Opposition, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, Kaiserlichen Executions-Edicti, und sonderlich des Arctioris Modi exequendi, verfahren, oder doch deshalb der allerunterthänigste Bericht in Nahmen Ew. Fürstlichen Gnaden und Dero lüblichen mit ausschreibenden Crantz-Kürsten, eheß an Ihrer Kaiserliche Majestät, allermaßen solches dem Instrumento Pacis und den publicirten Conventionibus allerdingz conform und gemäß ist abgelassen werde. Wir gerösten uns zu Ew. Fürstlichen Gnaden gnädiger und gewihriger Resolution desto mehr und ehender; Es werden auch unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Obern mit allem guten und angenehmen Diensten hinwieder beschulden, und Ew. Fürstliche Gnaden verbleiben wir zu unterthänigsten Diensten jederzeit bereit und willig. Münster den 30. Martii, 1649.

1649.
Mart.
April.

§. X.

Des Savoischen Gesandte gab zu erkennen, wie ihm bey seinem Hoff, als ein großes Verschenk ausgelegt werden wolle, daß in dem Instrumento Pacis Cæsareo-Gallico, der §. Item ne controversie &c.

ret worden, weßwegen er von den Reichsständen ein Schreiben an den Herzog von Savoien, zu sein, des Gesandtens, Entschuldigung verlangte.

Vorläufig wurde ihm geantwortet, daß man ihm das Zeugnis geben müsse, daß er sich seines Herrn Anliegen treulich, eyferig und fleißig angenommen habe, und ohne seine Vigilanz es so weit nicht würde kommen seyn, als es noch gebracht werden wäre. Die Sache an sich selbst betreffend, so verhalte sichs freylich also, wie er gesagt habe, daß länger als ein Jahr lang, der Stände Gesandtschaften eigentlich nicht hätte wissen können, noch in formale gesehen hätten, wie der Französische Satisfactions-Punct verglichen worden sey. Man müsse auch beklagen, daß obberhaupt Cessio in des Legati Vollmars Quartier, von der Stände Gesandtschaften zwar subscribet, aber nicht einmahl durchsehen oder gelesen worden sey, simeahl man vermeynet, es wäre bey dem Project geblieben, wie es zu Osnabrück dictiret worden. Mit ein ander aber wurde die Sache auf eine ordentliche Consultation verwiesen, und fand sich deshalb, Mittwochs den 4. April der Savoische Gesandte, in der Versammlung der Extraordina-

1649.
April.

ordinari-Deputirten ein, denen er in Lateinischer Sprache vortrug: Man wisse was bey diesen Tractaten wegen Pignerol vorkommen, und davon auch in dem mit der Kron Frankreich aufgerichteten Instrumento Pacis enthalten sei. Solches zu wiederholen, wäre unnothig, dann es ad nauicam usque mehrmahlen geschehen wäre. Die Sache beruhe darauf, daß in §. Secundo Imperator &c. 72. dem König in Frankreich das Jus directi Dominii ac Superioritatis auf Pignerol cediret. In dem §. Item ne controversie &c. 92. aber, in denen Terminis gelassen worden sey, wi der Vergleich zwischen vorigem König in Frankreich und des jehigen Herzogs zu Savoien Herrn Batern, wegen Pignerol und dessen Pertinentien gemacht worden. Nun stünde man an seines gnädigsten Herrnen Hofe in Sorgen, es möchte der §. Secundo Imperator &c. hienechst zuweit, und auch auf die Pertinentien extendiret werden, so doch vermdge des obangesührten Vergleichs in des Herzogs von Savoien Händen noch unsfreitig, und wolte daher ihm, dem Gesandten beymessen werden, als ob er etwas verablaßet, und den §. Secundo Imperator &c. nach dem §. Item ne Controversie &c. coercetiren lassen sollen. Dieweil ihm aber das Project, wie der Kron Frankreich Satisfaction abgehändelt worden, re adhuc integra nicht communicirte worden wäre, dergleichen auch anderer Stände Gesandten wiederafahren wäre, so gar auch Pinerolium in Cessione Alsatiae, damit es doch keine Gemeinschaft habe, eingerückt, und ihm niemals vorgezeigt worden sey, sondern ihm aller erst post Subscriptionem zu Augen kommen, er also ohne Schuld wä-

re, und es niemals keine andere Meinung gehabt habe, als daß Cessio illa Iuris directi Dominii & Superioritatis intra terminos peculiaribus Tractatibus definitos sich enthalten solle, Herr Graf Servient dasselbe auch nicht in Abrede gewesen und ein absonderlich Attestatum darüber versprochen habe, dessen er sich aber doch hernach geweigert, und als auf sein, des Gesandten, denen Extraordinari-Deputirten, den 15. Martii beschene Proposition, dieselben mit dem Grafen Servient selbiges Tages noch geredet, mit Mangel Gewalts entschuldigt, gleichwohl in dem Chur-Maynischen Quartier den 18. ejusdem, alß er von der Fürsten und Stände Gesandten Abschied genommen, ihn, den Gesandten, junctis dextris angedeutet, es wäre zwischen dem König in Frankreich und Herzog von Savoien eine so nahe Blutsverwandtschafft, Freundschaft und Allianz, daß zwischen ihnen hinfüro kein Streit zu befürchten: Seines gnädigsten Herrn Gesandter, am Königlichen Hofe, hatte auch jungster Tag mit dem Cardinal Mazarini geredet, der sich erklärt, daß es in alle Wege keinen andern Verstand habe, als obangeschafft sey; So bitte er diesem allen nach, damit einige Culpa auf ihn, den Gesandten, nicht geworfen werde, es möchte im Namen der Stände Gesandtschaften an seinen gnädigsten Herrn geschrieben, und candide exponiret werden, wie die Sachen ergangen wären.

Hierauf wurde per unanimia resolutum, daß verlangte Exculpation-Schreiben, in favorem des Gesandten, an den Savoischen Hoff, aus zu fertigen.

§. XI.

Den Ständen wird die Schuld des Vertrags von den Schweden beymessen.

Nachdem der Savoische Gesandte seinen Abschied genommen hatte, referirte der Chur-Maynische Gesandte, wie Tags vorhero, der schwedische Referendarius Legationis mit einem, an gesamte Stände haltenden Creditiv sich bey ihm eingefunden, und, nebst Anzeige von des Grafen Oxenstierna Unmöglichkeit, folgende Puncten vorgetragen habe: (1)

dass die Exuctoratio Militiae und Evacuatio Locorum noch nicht vorgegangen sey, wäre daher kommen, daß die Executio in puncto Amnistie & Gravarium nicht vollführt worden, wobei er in specie wegen Pfalz-Sulzbach, Augspurg, Regensburg, Nürnberg, Magdeburg und Erfurt, Erweckung gehan, und begehret habe, man solle daran

seyn